

Qualifizierte Selbstauskunft

über das Vorliegen eines negativen PoC-Antigentest zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus

-zur Abgabe an der Deula Schleswig-Holstein GmbH-

Diese Bestätigung ist bei minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern durch eine sorgeberechtigte Person abzugeben. Ist die zu erklärende Person volljährig, kann die Erklärung auch von Ihr/ von Ihm selbst abgegeben werden.

Folgende Person hat sich mit einem vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zugelassenem Test selbst getestet bzw. testen lassen und sich dabei an die dem Produkt beifügte Gebrauchsanweisung gehalten:

Name der Teilnehmerin/des Teilnehmers

Geburtsdatum

Angaben zum verwendeten Corona Antigen-Selbsttests

Produktname des Test

Herstellername

Testdatum und Uhrzeit

Das Testergebnis war negativ

ggf. Name und Anschrift der sorgeberechtigten Person, die das Testergebnis und die ordnungsgemäße Ausführung bestätigt

Ich versichere, dass diese Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind. Es ist mir bekannt, dass ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich eine unrichtige Selbstauskunft erteilt oder ein unrichtiges Testergebnis bestätigt (siehe § 11 der Schleswig-Holsteinischen Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen)

Ort, Datum

Unterschrift